

Strafvollzugseinrichtungen sowie die Gewährleistung der materiell-technischen und sanitär-hygienischen Voraussetzungen für die Durchführung des Strafvollzuges;

4. die Entscheidung der Vollzugsorgane über Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzuges sowie die Antragstellung auf Strafaussetzung auf Bewährung;
5. die umfassende Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung.

(2) Die mit der Aufsicht über den Strafvollzug beauftragten Staatsanwälte sind berechtigt und verpflichtet:

1. von den Vollzugsorganen Auskünfte über alle den Strafvollzug und über die Wiedereingliederung betreffenden Fragen und Probleme zu verlangen;
2. besondere Vorkommnisse in den Strafvollzugseinrichtungen zu prüfen;
3. in die Vollzugs- und Erziehungsakten und in alle mit der Durchführung des Strafvollzuges zusammenhängenden Unterlagen Einsicht zu nehmen;
4. mit den Strafgefangenen Aussprachen zu führen;
5. ausgesprochene Disziplinarmaßnahmen, besonders Arreststrafen, zu überprüfen;
6. die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung durch die verantwortlichen staatlichen Organe und den Einsatz der aus dem Strafvollzug entlassenen Personen in den Betrieben und Genossenschaften zu kontrollieren.

## Kapitel X

### Schlußbestimmungen

#### § 68

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

#### § 69

##### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:
  1. Verordnung vom 16. November 1950 zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzuges auf das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1165);
  2. Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1950 zur Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzuges auf das Mini-